

# Redaktionsstatut Walldorfer Rundschau, Stand 25.10.2022

#### 1. Amtsblatt

- 1.1 Die Stadt Walldorf gibt ein eigenes, wöchentlich erscheinendes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel "Walldorfer Rundschau".
- 1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblattes dürfen nicht über Anzeigen oder Beilagen umgangen werden.
- 1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen (redaktionellen) Teil, sowie aus einem Anzeigenteil. Der amtliche Teil besteht aus amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt sowie städtischer und stadtnaher Institutionen, Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände. Der redaktionelle Teil besteht aus Texten zu lokalen Themen, den Beiträgen der Fraktionen, Einrichtungen sowie aus den Informationen der Parteien, Kirchen, Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen."

Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den amtlichen und nicht amtlichen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist Klaus Nussbaum, Nussbaum Medien St. Leon-Rot GmbH & Co., St. Leon-Rot.

# 2. Inhalt

- 2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
  - a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Stadt.
  - b) Sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände.
  - c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Stadt.
  - d) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen.
  - e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung.
  - f) Anzeigen.
- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht. Abweichend hiervon sind Sympathiekundgebungen Einzelner im Rahmen von Wahlwerbung im Anzeigenteil möglich (siehe Punkt 6.8).

# 3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf zukünftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse.
- 3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen sich auf das Notwendige beschränken und dürfen weder Angriffe gegen die Stadt noch gegen Dritte enthalten.
- 3.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Stadt.
- 3.4 Redaktionsschluss ist i. d. R. dienstags, 11.30 Uhr. Eventuelle Verschiebungen kündigt der Verlag rechtzeitig an. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Für den rechtzeitigen Eingang ist der Einreichende verantwortlich; eventuell sich ergebende Zeitverzögerungen bei der Übermittlung sind einzukalkulieren. Beiträge in Papierform oder per E-Mail müssen der Stadt bis Montag, 11.30 Uhr, vorliegen.
- 3.5 Berichte dürfen i. d. R. einen Umfang von 2.200 Zeichen zuzüglich maximal zwei Bildern (jpg-Format) nicht überschreiten. Längere Texte werden im Redaktionssystem nicht gespeichert. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden. Die Bildunterzeile soll bei Personen deren Vor- und Nachnamen enthalten sowie den Namen des Fotografen/der Fotografin.
- 3.6 Fettdruck und Großbuchstaben innerhalb des Textes sind nicht zulässig. Comics und Zeichnungen sind sparsam einzusetzen.
- 3.7 Alle Artikel sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.
- 3.8 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Artikeln kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.
- 3.9 Unzulässig sind strafrechtlich relevante Äußerungen, außerdem Beleidigungen, Ehrverletzungen, diffamierende oder menschenverachtende Äußerungen, Falschbehauptungen sowie Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorgaben oder die guten Sitten verstoßen.

#### 4. Fraktionen im Gemeinderat

- 4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind i. S. von Ziffer 2.1 c) die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Verantwortlich ist die/der jeweilige Fraktionssprecher/in. Sie dürfen laut § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darlegen.
- 4.2 Zulässig sind Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu landes- und bundespolitischen Themen besteht nicht.

- 4.3 Zulässig sind Ankündigungen und Berichte, die sich auf die Darstellung der eigenen Auffassungen und Vorstellungen beschränken. Sie dürfen weder Angriffe gegen die Stadt noch gegen Dritte enthalten.
- 4.4 Jeder Fraktion steht ein wöchentliches Kontingent von 4.400 Zeichen zuzüglich maximal zwei Bildern zur Verfügung.
- 4.5 In den letzten sechs Wochen vor einer Wahl werden Berichte, die einen Bezug zur Wahl haben, nicht mehr veröffentlicht. Bloße Terminankündigungen und Veranstaltungshinweise sind dagegen auch in diesem Zeitraum zulässig.

#### 5. Politische Parteien und Wählervereinigungen

- 5.1 Veröffentlichungsberechtigt sind i. S. von Ziffer 2.1 Buchstabe d) zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in Walldorf haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o. Ä. nachzuweisen.
- 5.2 Zulässig sind Ankündigungen und Berichte mit Bezug zu Walldorf, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Stadt gerichtet sein noch Polemik, Spott Beleidigungen oder Angriffe auf politisch Andersdenkende enthalten. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Ehrenund Persönlichkeitsschutz sind zu beachten. Im Übrigen gilt Ziffer 3. Ein Äußerungsrecht zu landes- und bundespolitischen Themen besteht nicht.

## 5.3 Zulässig sind außerdem

- a) Gratulationen zu runden Geburtstagen (dem 50. und 60. Geburtstag, danach zu jedem durch fünf teilbaren Jahrestag),
- b) Jubiläen und Ehrungen in Zusammenhang mit der Parteizugehörigkeit und Nachrufe.
- 5.4 Auf Veranstaltungen außerhalb der Stadt Walldorf darf hingewiesen werden. Die Regelung der Ziffer 3.2 ist zu beachten.
- 5.5 In den letzten sechs Wochen vor einer Wahl werden Berichte, die einen Bezug zur Wahl haben, nicht mehr veröffentlicht.
- 5.6 Abweichend von Ziffer 3.5 beträgt der Umfang zulässiger Berichte 4.400 Zeichen zuzüglich maximal zwei einzelner Bilder.

#### 6. Wahlwerbung

6.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Stadt beteiligt sind (Wahlwerbung), ist im Anzeigenteil nach gleichen Grundsätzen stets zulässig.

- 6.2 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Stadt gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- 6.3 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber/innen selbst bei Bürgermeisterwahlen.
- 6.4 Der Umfang der Wahlwerbung beträgt:
  - a) Bei Bürgermeisterwahlen je ½ Seite pro Ausgabe je zugelassenem Wahlbewerber; Parteien, die den Wahlbewerber unterstützen, haben kein eigenes Kontingent.
  - b) Bei Gemeinderatswahlen je ½ Seite pro Ausgabe je zugelassener Partei oder Wählervereinigung; Kandidaten haben kein eigenes Kontingent.
  - bei Kreistags-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen eine Seite für jede Partei oder Wählervereinigung, gerechnet über den gesamten Zeitraum, wobei die Aufteilung der Partei oder Wählervereinigung vorbehalten bleibt; Kandidaten haben kein eigenes Kontingent.
- 6.5 Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, in Ausnahmefällen, insbesondere wenn mehrere Wahlen auf einen Termin fallen, durch Beschluss eine abweichende Regelung zu treffen.
- 6.6 In der Ausgabe nach der Wahl können Dankadressen veröffentlicht werden. Diese betragen jeweils ¼ Seite.

# 7. Örtliche Vereine und Kirchen und sonstige Organisationen

- 7.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
  - a) Ankündigungen und Berichte.
  - b) Gratulationen zum Geburtstag (ab dem 50. und 60. Geburtstag, danach zu jedem durch 5 teilbaren Jahrestag), zu Hochzeiten, Geburten und Jubiläen.
  - c) Danksagungen, Ehrungen und Nachrufe.
  - d) Kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereins-, Kirchen- und Organisationsarbeit.
  - e) Kurzportraits zur Vorstellung von Funktionsträgern (Vorstandsmitglied, Trainer, Chorleiter etc.)
- 7.2 Soweit ein Verein über mehrere satzungsgemäße Abteilungen verfügt, steht das Veröffentlichungskontingent von Ziffer 3.5 jeder Abteilung des Vereins zu.
- 7.3 Sportvereine, die mit mehreren Mannschaften am Verbandsspielbetrieb teilnehmen, können über Ziffer 3.5 hinaus aktuelle Ereignisse der am Spielbetrieb beteiligten Mannschaften mit jeweils maximal 275 Zeichen berichten.

# 8. Inkrafttreten

8.1 Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung auf der Homepage in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 4. Dezember 2017 außer Kraft.

Walldorf, den xx.xx.xxxx

Matthias Renschler Bürgermeister







Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Kommunalrechtsamt 50.00



# Amtsblätter der Kommunen

Dauer der Karenzzeit i. S. d. § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2015 ist in § 20 Abs. 3 GemO ein Rechtsanspruch der Fraktionen normiert, im Amtsblatt ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darlegen zu können. Gleichzeitig wurde in dieser Vorschrift dem Gemeinderat eine Pflicht zum Erlass eines Redaktionsstatuts für das Amtsblatt auferlegt. Eine der wesentlichen Regelungen des Statuts ist dabei die Festlegung der Dauer der sog. Karenzzeit, d.h. des Zeitraums vor Wahlen, in dem der o. g. Rechtsanspruch der Fraktionen auszuschließen ist.

Während die Höchstdauer mit 6 Monaten gesetzlich definiert worden ist, hat der Gesetzgeber auf die Angabe einer Mindestdauer leider verzichtet. Insofern wurde die konkrete Festlegung dem jeweiligen Gemeinderat überlassen; sie darf jedoch 6 Monate nicht übersteigen. Als Handreichung für die kommunale Praxis hat das Innenministerium in der Landtagsdrucksache 16/909 vom 31.10.2016 ausgeführt, dass es einen Zeitraum von 3 Monaten grundsätzlich noch für vertretbar halte. Aber selbst die Festlegung einer dreimonatigen Karenzzeit könne vor dem Hintergrund der Rechtsprechung keine Garantie bedeuten, dass eine erfolgreiche Wahlanfechtung dadurch ausgeschlossen ist.

Im Rahmen eines Antrags einer Landtagsfraktion hat das Innenministerium 2021 eine Erhebung über die Dauer der Karenzzeiten durchgeführt. Wenig überraschend kam dabei zu Tage, dass dieser Zeitraum sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Dies gilt auch für die Städte und Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises. Die übergeordneten Rechtsaufsichtsbehörden gehen derzeit davon aus, dass diese sehr unterschiedliche Praxis in der Landespolitik weiter thematisiert wird. Gleichzeitig hat das Innenministerium die Mindestdauer neu definiert: Sie geht nunmehr davon aus, dass eine Karenzzeit von sechs Wochen und weniger nicht mehr als rechtssicher angesehen werden kann. Bevor es hier evtl. zu direkten Handlungsanweisungen kommt, möchten wir nochmals die Gelegenheit nutzen, Ihnen im Falle einer unangemessen kurzen Karenzzeit die Überprüfung Ihrer Regelung nahezulegen.

Die kommunalen Organe müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass eine zu kurz bemessene Karenzzeit als Verstoß gegen das Neutralitätsgebot gesehen werden und somit die Rechtsgültigkeit einer Wahl gefährden kann. Dabei ist zu beachten, dass hiervon alle Wahlen – also auch die Kommunalwahlen - betroffen wären. Gerade bei der Festlegung eines Zeitraums von nur sechs Wochen (oder weniger) wird der Zweck dieser Vorschrift, die kommunalen Amtsblätter aufgrund des dringend zu beachtenden Neutralitätsgebots einen möglichst langen Zeitraum von Wahlkampfbeiträgen freizuhalten, geradezu ins Gegenteil verkehrt.

Selbstverständlich verkennt auch das Kommunalrechtsamt nicht die Schwierigkeiten bei kommunalpolitischen Diskussionen um Veröffentlichungen im Amtsblatt. Gerade die Parteien und Fraktionen genießen in Wahlkampfzeiten eine besondere Privilegierung und bedienen sich erfahrungsgemäß aller zur Verfügung stehenden Medien. Allerdings sind Amtsblätter keine Zeitungen i. S. d. Presserechts und sollen lediglich der Unterrichtung der Einwohner über Gemeindeangelegenheiten dienen. Sie dürfen keinen "presseähnlichen" Charakter aufweisen und keine über den örtlichen Bezug hinausgehende Berichterstattung enthalten. Insofern dürften sie bei Parlamentswahlen ohnehin nicht für Wahlkampfbeiträge geeignet sein. Aber auch bei Kommunalwahlen stehen den Fraktionen durchaus weitere, mindestens genauso geeignete Medien für die Wahlkampfarbeit zur Verfügung.

Wir bitten Sie daher um entsprechende Überprüfung Ihres Redaktionsstatuts und erforderlichenfalls um eine Anpassung der Karenzzeitregelung unter Beachtung der o.g. Ausführungen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Grünewald



Von:

**Gesendet:** 

An: Betreff: C.Mayer2@Rhein-Neckar-Kreis.de Donnerstag, 19. Mai 2022 11:12

Steinmann, Otto

AW: Redaktionsstatut

Hallo Herr Steinmann,

leider komme ich erst heute dazu, Ihnen Rückmeldung zu Ihrer Synopse zu geben. Ich habe mir die beabsichtigten Änderungen angeschaut und gebe Ihnen nachfolgend unsere Einschätzung dazu:

# - Zu Ziffer 1.2 Absatz 2 bis 4:

Im Hinblick auf die einzelnen Teile des Amtsblattes verhält es sich so, dass die Gliederung in drei Teile beibehalten werden sollte.

Dies liegt im Presserecht bzw. dessen Anwendung begründet. Bei Amtsblättern handelt es sich um Druckwerke im Sinne des § 7 Landespressegesetzes (LPrG), allerdings ist die Anwendung der für Druckwerke geltenden Bestimmungen des LPrG auf den nichtamtlichen (redaktionellen) Teil des Amtsblattes beschränkt. Für den amtlichen Teil gilt § 7 Abs. 3 LPrG, wonach amtliche Druckwerke, soweit sie ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten, den Bestimmungen des LPrG über Druckwerke nicht unterliegen.

Darüber hinaus muss die Verantwortlichkeit für den amtlichen Teil nicht explizit erwähnt werden, da sich dies bereits aus der Herausgebereigenschaft der Gemeinden ergibt.

Sofern sich die Gemeinden dazu entschließen, ihr Amtsblatt nicht als reines Verkündungsorgan, das auf amtliche Bekanntmachungen bzw. amtliche Mitteilungen beschränkt bleibt, herauszugeben und dem amtlichen Teil einen nichtamtlichen Teil mit Übernahme der Verantwortung für diesen sowie einen Anzeigenteil anzufügen, ist die klarstellende Benennung der Verantwortlichkeiten für den nichtamtlichen und den Anzeigenteil ratsam.

Aus diesem Grund empfehlen wir folgende Formulierung:

"Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen (redaktionellen) Teil sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt; für den Anzeigenteil ist Klaus Nussbaum, Nussbaum Medien St. Leon-Rot GmbH & Co., St. Leon-Rot.

Der amtliche Teil besteht aus amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt sowie städtischer und stadtnaher Institutionen, Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände. Der redaktionelle Teil besteht aus Texten zu lokalen Themen, den Beiträgen der Fraktionen, Einrichtungen sowie aus den Informationen der Parteien, Kirchen, Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen."

#### Zu Ziffer 2.1 f):

Die Nennung von Beiträgen aus Anlass von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden kann entfallen, da dies bereits in § 21 Abs. 5 GemO gesetzlich verankert ist (siehe hierzu auch die folgenden Ausführungen zu Ziffer 7).

#### Zu Ziffer 4.3:

In Ziffer 3.1 sind lediglich die Begriffe "Ankündigungen" und "Berichte" definiert; der Begriff "Beiträge" in Ziffer 4.3 wurde jedoch nicht definiert. Die Begrifflichkeiten sollten daher innerhalb des Redaktionsstatuts – zur Vermeidung von Auslegungswidersprüchen – aufeinander abgestimmt bzw. der Begriff "Beiträge" noch definiert werden.

#### Zu Ziffer 4.5:

Im Rahmen der Karenzzeit sollen lediglich Berichte, die einen Bezug zur Wahl haben, nicht mehr veröffentlicht werden. Zur Wahrung des Neutralitätsgebots in Vorwahlzeiten sollten von Fraktionen,

politischen Parteien und Wählervereinigungen in dieser Zeit überhaupt keine Berichte oder Beiträge (je nach städtischer Definition) veröffentlicht werden.

Im Hinblick auf bloße Terminankündigungen und Veranstaltungshinweisen weisen wir noch darauf hin, dass dies unter Umständen auch zu Schwierigkeiten führen kann.

Aus diesem Grund empfehlen wir folgende Formulierung:

"In den letzten drei Monaten vor einer Wahl werden Berichte oder Beiträge nicht mehr veröffentlicht. Bloße Terminankündigungen und Veranstaltungshinweise sind dagegen auch in diesem Zeitraum zulässig."

#### Zu Ziffer 5.5:

Auch hier sollte der Bezug zur Wahl gestrichen und die Nichtveröffentlichung auf alle Berichte oder Beiträge (je nach städtischer Definition) erstreckt werden.

Unsere empfohlene Formulierung lautet daher:

"In den letzten drei Monaten vor einer Wahl werden Berichte oder Beiträge nicht mehr veröffentlicht."

#### Zu Ziffer 6:

Wahlwerbung soll ausschließlich dem Anzeigenteil, für den der Verlag verantwortlich ist, vorbehalten sein. Die Ziffern 6.2 bis 6.7 sind daher zunächst im Innenverhältnis Gemeinde – Verlag zu regeln; eine Wiedergabe von Vertragsinhalten im Redaktionsstatut dürfte nur wenig sinnvoll sein.

Daher ist auch folgende Formulierung denkbar und ausreichend: "Wahlwerbung ist nur im Anzeigenteil zulässig."

#### Zu Ziffer 7:

Aufgrund der Bestimmungen des § 21 Abs. 5 GemO sind separate Regelungen für Bürgerentscheide bzw. Bürgerbegehren unter Ziffer 7 nicht erforderlich. Die vorliegende Formulierung in den Ziffern 7.1 und 7.2 räumt jeder Partei, Wählervereinigung und Fraktion bei Bürgerentscheiden ein besonderes Veröffentlichungsrecht ein. Dies geht weit über § 21 Abs. 5 GemO hinaus und sollte daher nochmals hinterfragt werden.

Sollten Sie noch Rückfragen haben, können Sie sich gerne jederzeit melden.

Mit freundlichen Grüßen

Frau C. Mayer

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Kommunalrechtsamt-Kurfürsten-Anlage 38 - 40 69115 Heidelberg

Telefon: +49 6221 522-1410 Telefax: +49 6221 522-91410

E-Mail: c.mayer2@rhein-neckar-kreis.de

Internet: www.rhein-neckar-kreis.de



# Steinmann, Otto

Anlage

1110

Von:

**Gesendet:** 

An: Betreff: C.Mayer2@Rhein-Neckar-Kreis.de Dienstag, 26. April 2022 14:09

Steinmann, Otto

AW: Amtsblätter der Kommunen



Sehr geehrter Herr Steinmann,

in den zurückliegenden Jahren wurden von unserer Seite bereits einige Hinweise und Einschätzungen zum Redaktionsstatut der Stadt Walldorf im Rahmen von Anfragen zur Veröffentlichung von Beiträgen vorgetragen sowie eine komplette Überarbeitung dringend empfohlen – wie auch zuletzt im Aktenvermerk vom 30.11.2020 nahegelegt.

Unter Berücksichtigung dessen haben wir uns auch den Entwurf zur 1. Änderung des Redaktionsstatuts angeschaut.

Durch die Änderung wäre weiterhin die Veröffentlichung von Ankündigungen der Fraktionen, Parteien und Wählervereinigungen mit und ohne Bezug zu einer Wahl jederzeit möglich. Ebenso sind auch weiterhin Berichte ohne Wahlbezug vor Wahlen uneingeschränkt erlaubt. Für Berichte mit Wahlbezug wurde lediglich die Karenzzeit angepasst.

Hinsichtlich der Beiträge von Fraktionen widerspricht die uneingeschränkte Veröffentlichung jedoch der gesetzlichen Regelung in § 20 Abs. 3 GemO. Hiernach ist der Gemeinderat zur Festsetzung einer sog. Karenzzeit, in der die Fraktionen vor Wahlen keine Beiträge veröffentlichen dürfen, verpflichtet. Dies begründet sich darin, dass vor allem mit Blick auf die rechtmäßige Durchführung von Wahlen es sachgerecht ist, wenn Äußerungen der Fraktionen und politischen Parteien/Wählervereinigungen in Vorwahlzeiten nicht veröffentlicht werden dürfen. Gerade in dieser Phase kann es regelmäßig streitig sein, ob es sich noch um sachlich neutrale Informationen oder um werbende Äußerungen handelt. Je näher der Wahltag rückt, umso intensiver müsste der Bürgermeister oder der zuständige Amtsblattredakteur, um Nachteile für die Wahl abzuwenden, jeden Fraktions-, Partei- oder Wählergruppierungsbeitrag auf seine Neutralität hin prüfen und bei Verletzung zurückweisen. Mit einer dementsprechenden Karenzzeitregelung ist die Verwaltung dieser Verantwortung ein Stück weit enthoben.

Im Hinblick auf die Veröffentlichung von Parteien und Wählervereinigungen stellt es sich so dar, dass es im Gegensatz zu den Fraktionen keine Verpflichtung für die Gemeinde gibt, das Amtsblatt zur Verfügung zu stellen. Entscheidet sich die Stadt jedoch dafür, ist sie in Vorwahlzeiten auch hierbei verpflichtet, sich jeder parteiergreifenden Einwirkung auf die Wahl zu enthalten und muss strikte Neutralität walten lassen. Zudem muss die Gemeinde, wenn Veröffentlichungen von Parteien und Wählervereinigungen zugelassen sind, Vorkehrungen treffen, die die Gewähr dafür bieten, dass jede an der Wahl beteiligte politische Gruppe/Partei entsprechende Veröffentlichungsmöglichkeit eingeräumt bekommt. Das anerkannte Grundrecht der politischen Parteien auf Chancengleichheit wäre auch dann verletzt, wenn eine Gruppierung von der Inanspruchnahme des Amtsblatts ausdrücklich ausgeschlossen wird. Wenn sich die Veröffentlichungsmöglichkeiten der Parteien und Wählergruppierungen auf Veranstaltungshinweise beschränken, sind Konflikte mit dem Neutralitätsgebot der Stadt jedoch nicht zu sehen.

Bei der kommunalpolitischen Diskussion sollte allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass sowohl die Gemeinderatsfraktionen als auch die politischen Parteien/ Wählergruppierungen in Vorwahlzeiten nicht daran gehindert sind, sich auf andere Weise (z.B. auf eigener Homepage oder durch Pressemitteilungen an die örtlichen Medien) zu äußern.

Das Amtsblatt sollte sich in seiner Aufmachung und seinem Inhalt zu keiner Zeit einer Zeitung annähern. Insofern sollten auch die Regelungen für die Wahlwerbung unter Abschnitt 6 des Redaktionsstatuts auf den Prüfstand gestellt und auf die Veröffentlichungsmöglichkeiten hierzu im amtlichen und nichtamtlichen Teil völlig verzichtet werden.

Unseres Erachtens sollte sich die Anpassung des Redaktionsstatuts daher nicht nur auf die Länge der Karenzzeit beziehen, sondern vollumfänglich erfolgen. Bezüglich der Karenzzeit weisen wir noch darauf hin, dass die Dauer von 6 Wochen vom Innenministerium noch nicht als rechtssicher angesehen wird.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Frau C. Mayer

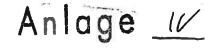
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis -Kommunalrechtsamt-Kurfürsten-Anlage 38 - 40 69115 Heidelberg

Telefon: +49 6221 522-1410 Telefax: +49 6221 522-91410

E-Mail: c.mayer2@rhein-neckar-kreis.de Internet: www.rhein-neckar-kreis.de







Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Kommunalrechtsamt 50.00

69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 38 - 40

Dienstgebäude Aktenzeichen

50.00

Bearbeiter/in Zimmer-Nr.

Frank Grünewald 316

+49 6221 522-1329

Telefon Fax

+49 6221 522-91329

E-Mail Sprechzeiten Frank.Gruenewald@Rhein-Neckar-Kreis.de

nach Vereinbarung

Datum

30 11 2020

## **Aktenvermerk**

#### Stadt Walldorf - Redaktionsstatut

Anfrage von Frau Bürgermeisterin Staab

Das Redaktionsstatut der Stadt Walldorf war bereits Gegenstand mehrerer Anfragen an die Rechtsaufsicht. Auf die Vorgänge aus 2019 und 2017 – insbesondere unseren AV vom 29.09.2017 – wird daher ergänzend verwiesen.

Bereits in dem o. g. AV haben wir darauf hingewiesen, dass als eine der Kernaussagen der Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Amtsblatt der Stadt Crailsheim zu entnehmen ist, dass ein Amtsblatt sich in seiner Aufmachung und seinem Inhalt nicht einer Zeitung annähern darf und dementsprechend überörtliche Berichterstattung vermieden werden muss. Vielmehr muss es sich auf Berichte und Artikel mit eindeutigem örtlichem Bezug beschränken.

Diese Einschränkung gilt für alle Regelungsbereiche des Redaktionsstatuts, auch für die Wahlwerbung unter Abschnitt 6. Insofern ist Wahlwerbung für Europa-, Bundes- oder Landtagswahlen in einem kommunalen Amtsblatt – evtl. mit Ausnahme der örtlichen Wahlkreiskandidaten – grundsätzlich nur schwer vorstellbar. Vor diesem Hintergrund und zur Wahrung des Neutralitätsgebots der Stadt Walldorf, empfehlen wir dringend, auf die Veröffentlichung von Wahlwerbung im amtlichen und nichtamtlichen Teil völlig zu verzichten.

Darüber hinaus konnten wir bereits bei den früheren Anfragen weitere Unschärfen in dem Regelwerk feststellen, die weiterhin vorhanden sind:

Karenzzeit (Ziffer 4.5) § 20 Abs. 3 GemO regelt Einzelheiten zur Herausgabe eines Amtsblattes und zu dem erforderlichen Redaktionsstatut. Er räumt den Fraktionen ein Veröffentlichungsrecht ein und verpflichtet den Gemeinderat zur Festsetzung einer sog. Karenzzeit, in der die Fraktionen vor Wahlen keine Beiträge veröffentlichen dürfen. Dieser Zeitraum beginnt frühestens 6 Monate vor der Wahl; als Untergrenze empfiehlt das Innenministerium 3 Monate (vgl. E-Mail vom 21.02.2019). Die Stadt Walldorf schließt gem. 4.5 des Statuts in den letzten 5 Ausgaben vor einer Wahl Berichte der Fraktionen, die einen Bezug zur Wahl haben, aus. Damit sind Berichte ohne Wahlbezug - entgegen der gesetzlichen Regelung in § 20 Abs. 3 GemO – vor Wahlen uneingeschränkt erlaubt.

Mit Blick auf das Neutralitätsgebot ist diese Regelung unbedingt und baldmöglichst zu ändern (vgl. E-Mail vom 08.05.2019). Dabei sollte auch die Dauer der Karenzzeit verlängert werden.

- "Schiedsverfahren" (Ziffer 4.6)

Die Verantwortung für Veröffentlichungen (als Redakteur i. S. d. Presserechts) im amtlichen und nichtamtlichen Teil liegt allein bei der Bürgermeisterin bzw. bei einer von Ihr evtl. beauftragten Person. Sie hat daher unter Beachtung des Presserechts – u.a. auch des Zensurverbots – über die Veröffentlichungswünsche zu entscheiden.

In Walldorf hat die Bürgermeisterin jedoch nur die Funktion einer ersten Prüfinstanz. Bei von ihr festgestellten Mängeln entscheiden vielmehr die Fraktionsvorsitzenden über einen Abdruck. Das Amt des Fraktionsvorsitzenden ist der Gemeindeordnung allerdings unbekannt. Insofern ist die hier praktizierte Regelung kommunalrechtlich äußerst bedenklich, da die Rechte eines demokratisch legitimierten Organs ohne gesetzliche Ermächtigung beschnitten werden (vgl. AV vom 29.09.2017).

Im Hinblick auf die anstehenden Wahlen ist eine Überarbeitung des Statuts aus der Sicht der Kommunalaufsicht dringend angezeigt.

Zur im Gemeinderat aufgeworfenen Frage einer vermeintlichen Befangenheit als designierte Bewerberin für die Landtagswahl verweisen wir auf die beamtenrechtlich geforderte Pflicht zur uneigennützigen, unparteiischen Amtsausübung. Gerade deshalb ist es notwendig, dass praktikable und rechtskonforme Richtlinien für das Amtsblatt vorhanden sind, die von der Verwaltung dann auch rechtssicher umgesetzt werden können.

Ein zur Befangenheit führendes Individualinteresse wäre allenfalls bei einer Entscheidung über einen eigenen Veröffentlichungswunsch als Wahlkreisbewerberin denkbar. Die Mitgliedschaft in einer Partei reicht für eine Befangenheit regelmäßig nicht aus.

#### Frank Grünewald

II. z. d. A.

Landratsamt - 50 -





Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Kommunalrechtsamt Kommunalaufsicht

Dienstgebäude 69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 38 - 40

Aktenzelchen 95-024.02 / 093.0950:Walldorf Rechtsaufs.allg.VII

 Bearbeiterin
 Carolln Mayer

 ZImmer-Nr.
 319

 Telefon
 +49 6221 522-1410

 Fax
 +49 6221 522-91410

E-Mail carolin.mayer@rhein-neckar-kreis.de

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 07:30 – 12:00 Uhr

Mi 07:30 – 17:00 Uhr und Termine nach Vereinbarung

Datum 29.09,2017

Aktenvermerk

Änderung des Redaktionsstatut der Stadt Walldorf - Vorschlag der Fraktionen

E-Mail von Frau BMin Staab vom 26.09.2017

Mit o.g. E-Mail bat Frau Bürgermeisterin Staab um Beurteilung der von den Fraktionen geänderten bzw. vorgeschlagenen Passage im Redaktionsstatut für das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Walldorf.

Der Vorschlag der Fraktionen besagt, dass mit einer Mehrheit der Fraktionen ein Beitrag auch dann im Mitteilungsblatt abgedruckt werden kann, wenn er nicht oder nicht vollumfänglich von der Bürgermeisterin akzeptiert wurde.

Die Stadt Walldorf ist Herausgeberin eines eigenen Amtsblatts, welches aus einem amtlichen Teil für die amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, einem nichtamtlichen bzw. redaktionellen Teil sowie Anzeigen besteht. Diese Art der Ausgestaltung (grundsätzlicher Inhalt und Umfang) wurde vom Gemeinderat anhand von Richtlinien (sog. Redaktionsstatut) festgelegt, welche gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde weder anzeige- noch vorlagepflichtig sind.

Nach diesen Vorgaben des Gemeinderats entscheidet der verantwortliche Redakteur über die Aufnahme von Beiträgen im Detail. Er hat u.a. die Pflicht, das Amtsblatt von strafbarem Inhalt frei zu halten und ggf. die Gegendarstellungspflicht nach § 11 Landespressegesetz (LPressG) zu erfüllen; für die Befolgung der Impressumsvorschrift ist er daneben selbstverantwortlich. Verantwortlicher Redakteur ist bei Gemeindeblättern die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister aufgrund der Amtsstellung oder der von ihr/ ihm Beauftragte. Dies gilt vor allem für den amtlichen Teil des Blattes; für den nichtamtlichen Teil sowie für die Anzeigen kann auch eine andere Person als verantwortlicher Redakteur bestimmt werden. Wegen der vorgeschriebenen Impressumspflicht sollte hierbei allerdings keine ausgeprägte Aufspaltung der Verantwortlichkeiten erfolgen; vorstellbar ist z.B. eine Übertragung der presserechtlichen Verantwortung für die Anzeigen an eine Person innerhalb des Verlages, der das Amtsblatt druckt.

Durch die Änderung der Gemeindeordnung und der damit verbundenen Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Bildung von Fraktionen im Gemeinderat wurde den Fraktionen mit § 20 Abs. 3 GemO das Recht zur Darlegung ihrer Auffassungen im Amtsblatt eingeräumt. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass sich das Amtsblatt mit seinen Veröffentlichungen nicht einer Zeitung annähert (vgl. OLG Stuttgart vom 27.01.2016, Gt-info 0333/2016 v. 05.04.2016) und überörtliche Berichterstattung vermieden wird. Dies bedeutet, dass sich das Äußerungsrecht der Fraktionen auf örtliche Angelegenheiten der Gemeinde und ihren Aufgaben beschränkt und bundes- oder landespolitische Themen und politische Fragen, die generell nicht in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen, nicht umfasst. Diese Einschränkung ergibt sich sowohl aus der verfassungsrechtlichen Stellung der Gemeinde als auch aus der Funktion des Amtsblatts als Informationsmittel für und über die örtliche Gemeinschaft. Darüber hin-

aus gelten auch für Beiträge aus den Gemeinderatsfraktionen die allgemein gültigen Ausschlussregelungen. Demnach sind im Amtsblatt grundsätzlich strafrechtlich relevante Äußerungen, wie z.B. Beleidigungen, Ehrverletzungen oder Beiträge, die gegen die guten Sitten verstoßen, unzulässig.

Eine weitere Einschränkung des neuen Fraktionsrechts findet sich in § 20 Abs. 3 GemO selbst, wonach vom Gemeinderat im Redaktionsstatut die Veröffentlichung von Beiträgen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen ist. Dies begründet sich in den durch herrschende Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen zur Neutralitätspflicht von Staatsorganen, welche auch für Städte und Gemeinden und für ihre Organe insbesondere in Bezug auf kommunale Wahlen gelten. Fraktionen des Gemeinderats unterliegen als Teil des Hauptorgans einer Gemeinde daher auch diesen strengen Neutralitätsverpflichtungen.

Vor allem mit Blick auf die rechtmäßige Durchführung von Wahlen ist es daher sachgerecht, wenn Äußerungen von Fraktionen in Vorwahlzeiten zur Vermeidung des Anscheins einer unzulässigen Wahlbeeinflussung nicht veröffentlicht werden dürfen. Dies ist insbesondere kurz vor dem Wahltag entscheidet, da in dieser Phase die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister oder der/die zuständige Amtsblattredakteurln jeden Fraktionsbeitrag intensiv auf seine Neutralität hin prüfen und bei Verletzung zurückweisen müsste, um Nachteile für die Wahlen abzuwenden.

Aufgrund der aktuell gemachten Erfahrungen bezüglich der Veröffentlichung von Fraktionsbeiträgen ohne Überprüfung der Neutralität wird die von den Fraktionen vorgeschlagene Passage eher kritisch gesehen. Der Stadt Walldorf wird daher dringend empfohlen, die vorgeschlagene Passage nicht in das Redaktionsstatut aufzunehmen.

Carolin Mayer





# Redaktionsstatut für die "Walldorfer Rundschau" - Amtsblatt der Stadt Walldorf -

#### 1. Amtsblatt

- 1.1 Die Stadt Walldorf gibt ein eigenes, wöchentlich erscheinendes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel "Walldorfer Rundschau".
- 1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblattes dürfen nicht über Anzeigen oder Beilagen umgangen werden.
- 1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie Anzeigen.

Der amtliche Teil besteht aus Texten zu lokalen Themen, öffentlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt sowie städtischer und stadtnaher Institutionen, Beiträgen der Fraktionen, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände. Der nichtamtliche Teil besteht aus den Informationen der Parteien, Kirchen, Vereine und sonstigen örtlichen Organisationen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil (amtlich und nichtamtlich) ist die Bürgermeisterin oder deren Vertretung im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist Klaus Nussbaum, Nussbaum Medien St. Leon-Rot GmbH & Co., St. Leon-Rot.

# 2. Inhalt

- 2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
  - a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Stadt.
  - b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände

- c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Stadt.
- d) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen.
- e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung.
- f) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
- g) Anzeigen
- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht. Abweichend hiervon sind Sympathiekundgebungen Einzelner im Rahmen von Wahlwerbung im Anzeigenteil möglich (siehe Punkt 6.8).

#### 3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf zukünftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse.
- 3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein, sich das Notwendige beschränken und dürfen weder Angriffe gegen die Stadt noch gegen Dritte enthalten.
- 3.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Stadt.
- 3.4 Redaktionsschluss ist i.d.R. dienstags, 11.30 Uhr. Eventuelle Verschiebungen kündigt der Verlag rechtzeitig an. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Für den rechtzeitigen Eingang ist der Einreichende verantwortlich; eventuell sich ergebende Zeitverzögerungen bei der Übermittlung sind einzukalkulieren. Beiträge in Papierform oder per E-Mail müssen der Stadt bis Montag, 11.30 Uhr, vorliegen.
- 3.5 Berichte dürfen i. d. R. einen Umfang von 2.200 Zeichen zuzüglich maximal zwei Bildern (jpg-Format) nicht überschreiten. Längere Texte werden im Redaktionssystem nicht gespeichert. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden. Die Bildunterzeile soll bei Personen deren Vor- und

Nachnamen enthalten sowie den Namen des Fotografen/der Fotografin.

- 3.6 Fettdruck und Großbuchstaben innerhalb des Textes sind nicht zulässig. Comics und Zeichnungen sind sparsam einzusetzen.
- 3.7 Alle Artikel sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.
- 3.8 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Artikeln kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

#### 4. Fraktionen im Gemeinderat

- 4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind i. S. von Ziffer 2.1 c) die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Sie dürfen laut § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darlegen.
- 4.2 Zulässig sind Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu landes- und bundespolitischen Themen besteht nicht.
- 4.3 Zulässig sind nur Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Auffassungen und Vorstellungen beschränken. Sie dürfen weder Angriffe gegen die Stadt noch gegen Dritte enthalten.
- 4.4 Jeder Fraktion steht ein wöchentliches Kontingent von 4.400 Zeichen zuzüglich maximal zwei Bildern zur Verfügung.
- 4.5 In den letzten fünf Ausgaben vor einer Wahl werden Berichte, die einen Bezug zur Wahl haben, nicht mehr veröffentlicht.
- 4.6 Für den Fall, dass eingereichte Beiträge der Fraktionen nicht vollumfänglich akzeptiert werden, greift folgendes Verfahren: Die Entscheidung über Änderungen liegt in der Verantwortung der Fraktionen. Der von der Verwaltung beanstandete Bericht wird unverzüglich den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden vorgelegt mit der Maßgabe, innerhalb einer Frist von 24 Stunden mitzuteilen, ob sie der Veröffentlichung im Original zustimmen. Die Zustimmung zur Veröffentlichung des Berichts gilt dann als erteilt, wenn drei der vier Fraktionsvertreter zustimmen.

# 5. Politische Parteien und Wählervereinigungen

- Veröffentlichungsberechtigt sind i. S. von Ziffer 2.1 Buchstabe d) zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Stadt Walldorf haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o. Ä. nachzuweisen.
- 5.2 Zulässig sind Ankündigungen und Berichte mit Bezug zu Walldorf, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Stadt gerichtet sein noch

Polemik, Spott Beleidigungen oder Angriffe auf politisch Andersdenkende enthalten. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Ehrenund Persönlichkeitsschutz sind zu beachten. Im Übrigen gilt Ziffer 3. Ein Äußerungsrecht zu landes- und bundespolitischen Themen besteht nicht.

## 5.3 Zulässig sind außerdem

- a) Gratulationen zu runden Geburtstagen (dem 50. und 60. Geburtstag, danach zu jedem durch fünf teilbaren Jahrestag),
- b) Jubiläen und Ehrungen in Zusammenhang mit der Parteizugehörigkeit und Nachrufe.
- 5.4 Auf Veranstaltungen außerhalb der Stadt Walldorf darf hingewiesen werden. Die Regelung der Ziffer 3.2 ist zu beachten.
- 5.5 In den letzten fünf Ausgaben vor einer Wahl werden Berichte, die einen Bezug zur Wahl haben, nicht mehr veröffentlicht.
- 5.6 Abweichend von Ziffer 3.5 beträgt Umfang zulässiger einzelner Beiträge 4.400 Zeichen zuzüglich maximal zwei Bilder.

#### 6. Wahlwerbung

- 6.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Stadt beteiligt sind (Wahlwerbung), ist im nichtamtlichen Teil zulässig.
- 6.2 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Stadt gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- 6.3 Die Wahlwerbung im Sinne von Ziffer 6.1 ist zulässig in den letzten vier Ausgaben vor einer Wahl. Am Wahlwochenende selbst erfolgt keine Wahlwerbung.
- 6.4 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber/innen selbst bei Bürgermeisterwahlen.

## 6.5 Der Umfang der Wahlwerbung beträgt

- a) Bei Bürgermeisterwahlen je ½ Seite pro Ausgabe je zugelassenem Wahlbewerber; Parteien, die den Wahlbewerber unterstützen, haben kein eigenes Kontingent.
- b) Bei Gemeinderatswahlen je ½ Seite pro Ausgabe je zugelassener Partei oder Wählervereinigung; Kandidaten haben kein eigenes Kontingent.

- c) bei Kreistags-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen eine Seite für jede Partei oder Wählervereinigung, gerechnet über den gesamten Zeitraum, wobei die Aufteilung der Partei oder Wählervereinigung vorbehalten bleibt; Kandidaten haben kein eigenes Kontingent.
- 6.6 Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, in Ausnahmefällen, insbesondere wenn mehrere Wahlen auf einen Termin fallen, durch Beschluss eine abweichende Regelung zu treffen.
- 6.7 In der Ausgabe nach der Wahl können Dankadressen veröffentlicht werden. Diese betragen jeweils ¼ Seite.
- 6.8 Entgeltliche Anzeigen der Parteien und Wählervereinigungen sind immer zulässig. Diese Anzeigen dürfen nur im Anzeigenteil veröffentlicht werden. Dies gilt darüber hinaus auch für Sympathiebekundungen Einzelner. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten.

# 7. Bürgerentscheide und Bürgerbegehren

- 7.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- 7.2 Den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und den Wählervereinigungen steht je ½ Seite pro Ausgabe zur Verfügung.
- 7.3 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- 7.4 Für den Inhalt gilt Ziffer 6, insbesondere Ziffer 6.2, entsprechend.
- 7.5 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten. Die Regelung zu Ziffer 6.8 gilt analog.
- 7.6 Die Regelungen unter Ziffer 6.3 und 6.7 gelten analog.

# 8. Örtliche Vereine und Kirchen und sonstige Organisationen

- 8.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
  - a) Ankündigungen und Berichte
  - b) Gratulationen zum Geburtstag (ab dem 50. und 60. Geburtstag, danach zu jedem durch 5 teilbaren Jahrestag), zu Hochzeiten, Geburten und Jubiläen

- c) Danksagungen, Ehrungen und Nachrufe
- d) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereins-, Kirchen- und Organisationsarbeit.
- e) Kurzportraits zur Vorstellung von Funktionsträgern (Vorstandsmitglied, Trainer, Chorleiter etc.)
- f) In den letzten fünf Ausgaben vor einer Wahl werden Berichte, die einen Bezug zur Wahl haben, nicht mehr veröffentlicht.
- 8.2 Soweit ein Verein über mehrere satzungsgemäße Abteilungen verfügt, steht das Veröffentlichungskontingent von Ziffer 3.5 jeder Abteilung des Vereins zu.
- 8.3 Sportvereine, die mit mehreren Mannschaften am Verbandsspielbetrieb teilnehmen, können über Ziffer 3.5 hinaus aktuelle Ereignisse der am Spielbetrieb beteiligten Mannschaften mit jeweils maximal 275 Zeichen berichten.

#### 9. Inkrafttreten

9.1 Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in der "Walldorfer Rundschau" in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 14. März 2004 außer Kraft.

Walldorf, den 4. Dezember 2017

Christiane Staab Bürgermeisterin

# Redaktionsstatut für die "Walldorfer Rundschau" - Amtsblatt der Stadt Walldorf -

Alt

## 1. Amtsblatt

- 1.1 Die Stadt Walldorf gibt ein eigenes, wöchentlich erscheinendes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel "Walldorfer Rundschau".
- 1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblattes dürfen nicht über Anzeigen oder Beilagen umgangen werden.
- 1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie Anzeigen.

Der amtliche Teil besteht aus Texten zu lokalen Themen, öffentlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt sowie städtischer und stadtnaher Institutionen, Beiträgen der Fraktionen, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände. Der nichtamtliche Teil besteht aus den Informationen der Parteien, Kirchen, Vereine und sonstigen örtlichen Organisationen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil (amtlich und nichtamtlich) ist die Bürgermeisterin oder deren Vertretung im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist Klaus Nussbaum, Nussbaum Medien St. Leon-Rot GmbH & Co., St. Leon-Rot.

# Neufassungs-Entwurf

#### 1. Amtsblatt

- 1.1 Die Stadt Walldorf gibt ein eigenes, wöchentlich erscheinendes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel "Walldorfer Rundschau".
- 1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblattes dürfen nicht über Anzeigen oder Beilagen umgangen werden.
  - 1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen (redaktionellen) Teil, sowie aus einem Anzeigenteil.

Der amtliche Teil besteht aus amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt sowie städtischer und stadtnaher Institutionen, Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände. Der redaktionelle Teil besteht aus Texten zu lokalen Themen, den Beiträgen der Fraktionen, Einrichtungen sowie aus den Informationen der Parteien, Kirchen, Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen."

Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist Klaus Nussbaum, Nussbaum Medien St. Leon-Rot GmbH & Co., St. Leon-Rot.

#### 2. Inhalt

- 2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
  - a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Stadt.
  - b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlichrechtlicher Verbände.
  - c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Stadt.
  - d) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen.
  - e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung.
  - f) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
  - g) Anzeigen
- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht. Abweichend hiervon sind Sympathie-kundgebungen Einzelner im Rahmen von Wahlwerbung im Anzeigenteil möglich (siehe Punkt 6.8).

#### 2. Inhalt

- 2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
  - a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Stadt.
  - b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände.
  - Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Stadt.
  - d) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen.
  - Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung.
  - f) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
  - g) Anzeigen
- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht. Abweichend hiervon sind Sympathie-kundgebungen Einzelner im Rahmen von Wahlwerbung im Anzeigenteil möglich (siehe Punkt 6.8).

## 3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf zukünftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse.
- 3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein, sich auf das Notwendige beschränken und dürfen weder Angriffe gegen die Stadt noch gegen Dritte enthalten.
- 3.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Stadt.
- 3.4 Redaktionsschluss ist i. d. R. dienstags, 11.30 Uhr. Eventuelle Verschiebungen kündigt der Verlag rechtzeitig an. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Für den rechtzeitigen Eingang ist der Einreichende verantwortlich; eventuell sich ergebende Zeitverzögerungen bei der Übermittlung sind einzukalkulieren. Beiträge in Papierform oder per E-Mail müssen der Stadt bis Montag, 11.30 Uhr, vorliegen.
- 3.5 Berichte dürfen i. d. R. einen Umfang von 2.200 Zeichen zuzüglich maximal zwei Bildern (jpg-Format) nicht überschreiten. Längere Texte werden im Redaktionssystem nicht gespeichert. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden. Die Bildunterzeile soll bei Personen deren Vor- und Nachnamen enthalten sowie den Namen des Fotografen/der Fotografin.
- 3.6 Fettdruck und Großbuchstaben innerhalb des Textes sind nicht zulässig. Comics und Zeichnungen sind sparsam einzusetzen.
- 3.7 Alle Artikel sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder

# 3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf zukünftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse.
- 3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein, sich auf das Notwendige beschränken und dürfen weder Angriffe gegen die Stadt noch gegen Dritte enthalten.
- 3.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Stadt.
- 3.4 Redaktionsschluss ist i. d. R. dienstags, 11.30 Uhr. Eventuelle Verschiebungen kündigt der Verlag rechtzeitig an. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Für den rechtzeitigen Eingang ist der Einreichende verantwortlich; eventuell sich ergebende Zeitverzögerungen bei der Übermittlung sind einzukalkulieren. Beiträge in Papierform oder per E-Mail müssen der Stadt bis Montag, 11.30 Uhr, vorliegen.
- 3.5 Berichte dürfen i. d. R. einen Umfang von 2.200 Zeichen zuzüglich maximal zwei Bildern (jpg-Format) nicht überschreiten. Längere Texte werden im Redaktionssystem nicht gespeichert. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden. Die Bildunterzeile soll bei Personen deren Vor- und Nachnamen enthalten sowie den Namen des Fotografen/der Fotografin.
- 3.6 Fettdruck und Großbuchstaben innerhalb des Textes sind nicht zulässig. Comics und Zeichnungen sind sparsam einzusetzen.
- 3.7 Alle Artikel sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder

des sonst Verantwortlichen zu versehen.

3.8 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Artikeln kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

#### 4. Fraktionen im Gemeinderat

- 4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind i. S. von Ziffer 2.1 c) die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Sie dürfen laut § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darlegen.
- 4.2 Zulässig sind Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu landes- und bundespolitischen Themen besteht nicht.
- 4.3 Zulässig sind nur Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Auffassungen und Vorstellungen beschränken. Sie dürfen weder Angriffe gegen die Stadt noch gegen Dritte enthalten.
- 4.4 Jeder Fraktion steht ein wöchentliches Kontingent von 4.400 Zeichen zuzüglich maximal zwei Bildern zur Verfügung.
- 4.5 In den letzten fünf Ausgaben vor einer Wahl werden Berichte, die einen Bezug zur Wahl haben, nicht mehr veröffentlicht.

des sonst Verantwortlichen zu versehen.

- 3.8 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Artikeln kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.
- **3.9** Unzulässig sind strafrechtlich relevante Äußerungen, außerdem Beleidigungen, Ehrverletzungen, diffamierende oder menschenverachtende Äußerungen, Falschbehauptungen sowie Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorgaben oder die guten Sitten verstoßen.

#### 4. Fraktionen im Gemeinderat

- 4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind i. S. von Ziffer 2.1 c) die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Verantwortlich ist die/der jeweilige Fraktionssprecher/in. Sie dürfen laut § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darlegen.
- 4.2 Zulässig sind Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu landes- und bundespolitischen Themen besteht nicht.
- 4.3 Zulässig sind nur Ankündigungen und Berichte, die sich auf die Darstellung der eigenen Auffassungen und Vorstellungen beschränken. Sie dürfen weder Angriffe gegen die Stadt noch gegen Dritte enthalten.
- 4.4 Jeder Fraktion steht ein wöchentliches Kontingent von 4.400 Zeichen zuzüglich maximal zwei Bildern zur Verfügung.
- 4.5 In den letzten fünf Ausgaben drei Monaten vor einer Wahl werden Berichte, die einen Bezug zur Wahl haben, nicht mehr veröffentlicht. Bloße Terminankündigungen und Veranstaltungshinweise sind dagegen auch in diesem Zeitraum zulässig.

4.6 Für den Fall, dass eingereichte Beiträge der Fraktionen nicht vollumfänglich akzeptiert werden, greift folgendes Verfahren: Die Entscheidung über Änderungen liegt in der Verantwortung der Fraktionen. Der von der Verwaltung beanstandete Bericht wird unverzüglich den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden vorgelegt mit der Maßgabe, innerhalb einer Frist von 24 Stunden mitzuteilen, ob sie der Veröffentlichung im Original zustimmen. Die Zustimmung zur Veröffentlichung des Berichts gilt dann als erteilt, wenn drei der vier Fraktionsvertreter zustimmen.

#### 5. Politische Parteien und Wählervereinigungen

- 5.1 Veröffentlichungsberechtigt sind i. S. von Ziffer 2.1 Buchstabe d) zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Stadt Walldorf haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o. Ä. nachzuweisen.
- 5.2 Zulässig sind Ankündigungen und Berichte mit Bezug zu Walldorf, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Stadt gerichtet sein noch Polemik, Spott Beleidigungen oder Angriffe auf politisch Andersdenkende enthalten. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz sind zu beachten. Im Übrigen gilt Ziffer 3. Ein Äußerungsrecht zu landes- und bundespolitischen Themen besteht nicht.

# 5.3 Zulässig sind außerdem

- a) Gratulationen zu runden Geburtstagen (dem 50. und 60. Geburtstag, danach zu jedem durch fünf teilbaren Jahrestag),
- b) Jubiläen und Ehrungen in Zusammenhang mit der Parteizugehörigkeit und Nachrufe.

4.6 Für den Fall, dass eingereichte Beiträge der Fraktionen nicht vollumfänglich akzeptiert werden, greift folgendes Verfahren: Die Entscheidung über Änderungen liegt in der Verantwortung der Fraktionen. Der von der Verwaltung beanstandete Bericht wird unverzüglich den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden vorgelegt mit der Maßgabe, innerhalb einer Frist von 24 Stunden mitzuteilen, ob sie der Veröffentlichung im Original zustimmen. Die Zustimmung zur Veröffentlichung des Berichts gilt dann als erteilt, wenn drei der vier Fraktionsvertreter zustimmen.

### 5. Politische Parteien und Wählervereinigungen

- 5.1 Veröffentlichungsberechtigt sind i. S. von Ziffer 2.1 Buchstabe d) zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Stadt-Walldorf haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o. Ä. nachzuweisen.
- 5.2 Zulässig sind Ankündigungen und Berichte mit Bezug zu Walldorf, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Stadt gerichtet sein noch Polemik, Spott Beleidigungen oder Angriffe auf politisch Andersdenkende enthalten. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz sind zu beachten. Im Übrigen gilt Ziffer 3. Ein Äußerungsrecht zu landes- und bundespolitischen Themen besteht nicht.

# 5.3 Zulässig sind außerdem

- a) Gratulationen zu runden Geburtstagen (dem 50. und 60. Geburtstag, danach zu jedem durch fünf teilbaren Jahrestag),
- b) Jubiläen und Ehrungen in Zusammenhang mit der Parteizugehörigkeit und Nachrufe.

- 5.4 Auf Veranstaltungen außerhalb der Stadt Walldorf darf hingewiesen werden. Die Regelung der Ziffer 3.2 ist zu beachten.
- 5.5 In den letzten fünf Ausgaben vor einer Wahl werden Berichte, die einen Bezug zur Wahl haben, nicht mehr veröffentlicht.
- 5.6 Abweichend von Ziffer 3.5 beträgt der Umfang zulässiger Beiträge 4.400 Zeichen zuzüglich maximal zwei einzelner Bilder.

## 6. Wahlwerbung

- 6.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Stadt beteiligt sind (Wahlwerbung), ist im nichtamtlichen Teil zulässig.
- 6.2 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Stadt gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- 6.3 Die Wahlwerbung im Sinne von Ziffer 6.1 ist zulässig in den letzten vier Ausgaben vor einer Wahl. Am Wahlwochenende selbst erfolgt keine Wahlwerbung.
- 6.4 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber/innen selbst bei Bürgermeisterwahlen.
- 6.5 Der Umfang der Wahlwerbung beträgt
  - a) Bei Bürgermeisterwahlen je ½ Seite pro Ausgabe je zugelassenem

- 5.4 Auf Veranstaltungen außerhalb der Stadt Walldorf darf hingewiesen werden. Die Regelung der Ziffer 3.2 ist zu beachten.
- 5.5 In den letzten fünf Ausgaben drei Monaten vor einer Wahl werden Berichte, die einen Bezug zur Wahl haben, nicht mehr veröffentlicht.
- 5.6 Abweichend von Ziffer 3.5 beträgt der Umfang zulässiger Beiträge Berichte 4.400 Zeichen zuzüglich maximal zwei einzelner Bilder.

#### 6. Wahlwerbung

- 6.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Stadt beteiligt sind (Wahlwerbung), ist im nichtamtlichen Teil Anzeigenteil nach gleichen Grundsätzen zulässig.
- 6.2 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Stadt gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- 6.3 Die Wahlwerbung im Sinne von Ziffer 6.1 ist zulässig in den letzten vier Ausgaben vor einer Wahl. Am Wahlwochenende selbst erfolgt keine Wahlwerbung.
- 6.4 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber/innen selbst bei Bürgermeisterwahlen.
- 6.5 Der Umfang der Wahlwerbung beträgt
  - a) Bei Bürgermeisterwahlen je ½ Seite pro Ausgabe je zugelassenem

#### Wahlbewerber;

Parteien, die den Wahlbewerber unterstützen, haben kein ei genes Kontingent.

- b) Bei Gemeinderatswahlen je ½ Seite pro Ausgabe je zugelassener Partei oder Wählervereinigung; Kandidaten haben kein eigenes Kontingent.
- c) bei Kreistags-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen eine Seite für jede Partei oder Wählervereinigung, gerechnet über den gesamten Zeitraum, wobei die Aufteilung der Partei oder Wählervereinigung vorbehalten bleibt; Kandidaten haben kein eigenes Kontingent.
- 6.6 Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, in Ausnahmefällen, insbesondere wenn mehrere Wahlen auf einen Termin fallen, durch Beschluss eine abweichende Regelung zu treffen.
- 6.7 In der Ausgabe nach der Wahl können Dankadressen veröffentlicht werden. Diese betragen jeweils ¼ Seite.
- 6.8 Entgeltliche Anzeigen der Parteien und Wählervereinigungen sind immer zulässig. Diese Anzeigen dürfen nur im Anzeigenteil veröffentlicht werden. Dies gilt darüber hinaus auch für Sympathiebekundungen Einzelner. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten.

# 7. Bürgerentscheide und Bürgerbegehren

7.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

Wahlbewerber;

Parteien, die den Wahlbewerber unterstützen, haben kein ei genes Kontingent.

- b) Bei Gemeinderatswahlen je ½ Seite pro Ausgabe je zugelassener Partei oder Wählervereinigung; Kandidaten haben kein eigenes Kontingent.
- bei Kreistags-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen eine Seite für jede Partei oder Wählervereinigung, gerechnet über den gesamten Zeitraum, wobei die Aufteilung der Partei oder Wählervereinigung vorbehalten bleibt; Kandidaten haben kein eigenes Kontingent.
- 6.6 Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, in Ausnahmefällen, insbesondere wenn mehrere Wahlen auf einen Termin fallen, durch Beschluss eine abweichende Regelung zu treffen.
- 6.7 In der Ausgabe nach der Wahl können Dankadressen veröffentlicht werden. Diese betragen jeweils ¼ Seite.
- 6.8 Entgeltliche Anzeigen der Parteien und Wählervereinigungen sind immer zulässig. Diese Anzeigen dürfen nur im Anzeigenteil veröffentlicht werden. Dies gilt darüber hinaus auch für Sympathiebekundungen Einzelner. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten.

# 7. Bürgerentscheide und Bürgerbegehren

7.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der Regelungen nach Nr. 6 sowie der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

- 7.2 Den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und den Wählervereinigungen steht je ½ Seite pro Ausgabe zur Verfügung.
- 7.3 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- 7.4 Für den Inhalt gilt Ziffer 6, insbesondere Ziffer 6.2, entsprechend.
- 7.5 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten. Die Regelung zu Ziffer 6.8 gilt analog.
- 7.6 Die Regelungen unter Ziffer 6.3 und 6.7 gelten analog.
- 8. Örtliche Vereine und Kirchen und sonstige Organisationen
- 8.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
  - a) Ankündigungen und Berichte
  - b) Gratulationen zum Geburtstag (ab dem 50. und 60. Geburtstag, danach zu jedem durch 5 teilbaren Jahrestag), zu Hochzeiten, Geburten und Jubiläen
  - c) Danksagungen, Ehrungen und Nachrufe
  - d) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereins-, Kirchen- und Organisationsarbeit.
  - e) Kurzportraits zur Vorstellung von Funktionsträgern (Vorstandsmit-

- 7.2 Den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und den W\u00e4hlervereinigungen steht je ½ Seite pro Ausgabe zur Verf\u00fcgung.
- 7.3 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- 7.4 Für den Inhalt gilt Ziffer 6, insbesondere Ziffer 6.2, entsprechend.
- 7.5 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten. Die Regelung zu Ziffer 6.8 gilt analog.
- 7.6 Die Regelungen unter Ziffer 6.3 und 6.7 gelten analog.
- 8. Örtliche Vereine und Kirchen und sonstige Organisationen
- 8.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
  - a) Ankündigungen und Berichte
  - b) Gratulationen zum Geburtstag (ab dem 50. und 60. Geburtstag, danach zu jedem durch 5 teilbaren Jahrestag), zu Hochzeiten, Geburten und Jubiläen
  - c) Danksagungen, Ehrungen und Nachrufe
  - d) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereins-, Kirchen- und Organisationsarbeit.
  - e) Kurzportraits zur Vorstellung von Funktionsträgern (Vorstandsmitglied, Trainer, Chorleiter etc.)

glied, Trainer, Chorleiter etc.)

- f) In den letzten fünf Ausgaben vor einer Wahl werden Berichte, die einen Bezug zur Wahl haben, nicht mehr veröffentlicht.
- 8.2 Soweit ein Verein über mehrere satzungsgemäße Abteilungen verfügt, steht das Veröffentlichungskontingent von Ziffer 3.5 jeder Abteilung des Vereins zu.
- 8.3 Sportvereine, die mit mehreren Mannschaften am Verbandsspielbetrieb teilnehmen, können über Ziffer 3.5 hinaus aktuelle Ereignisse der am Spielbetrieb beteiligten Mannschaften mit jeweils maximal 275 Zeichen berichten.

#### 9. Inkrafttreten

9.1 Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in der "Walldorfer Rundschau" in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 14. März 2004 außer Kraft.

Walldorf, den 4. Dezember 2017

Christiane Staab Bürgermeisterin

- f) In den letzten f\u00fcnf Ausgaben vor einer Wahl werden Berichte, die einen Bezug zur Wahl haben, nicht mehr ver\u00f6ffentlicht.
- 8.2 Soweit ein Verein über mehrere satzungsgemäße Abteilungen verfügt, steht das Veröffentlichungskontingent von Ziffer 3.5 jeder Abteilung des Vereins zu.
- 8.3 Sportvereine, die mit mehreren Mannschaften am Verbandsspielbetrieb teilnehmen, können über Ziffer 3.5 hinaus aktuelle Ereignisse der am Spielbetrieb beteiligten Mannschaften mit jeweils maximal 275 Zeichen berichten.

#### 9. Inkrafttreten

9.1 Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung auf der Homepage in der "Walldorfer Rundschau" in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 4. Dezember 2017 außer Kraft.

Walldorf, den xx.xx.xxxx

Matthias Renschler Bürgermeister

10.

10.